Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Anzeiger für die Stadt Meukirchen, sowie für sämmtliche einbezirkte Ortschaften des Königl. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für ben Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes burch Botengelegenheit: 25 Ngr.

№ 29.

Mittwoch, den 16. Juli

1851.

Werordnung,

die Ausübung der Zagd betreffend;

vom 15. Mai 1851. (Beschluß.)

§. 21. Die Ausstellung von Jagdkarten ist zu versagen:

1) Unmundigen, insofern nicht von ihren Batern oder Bormundern, oder, was die Forstacademisten ans langt, von dem Director der Academie, darauf angetragen wird,

2) allen unter Curatel gestellten, ober wegen körperlicher ober geistiger Mangel zur sichern Führung

eines Feuergewehrs unfähigen Personen,

3) solchen Personen, welche wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs, wegen Jagdfrevels ober Holzdiebstahls oder wegen Falschung oder Mißbrauchs der Jagdkarten bestraft worden sind, innerhals der nächsten 5 Jahre nach erfolgter Bestrafung,

4) allen den Personen, von welchen man nach ihrem zeitherigen Berhalten einen ungebührlichen Gebrauch des Feuergewehrs oder eine der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährliche Ausübung der Jagd

befürchten muß.

6. 22. Die Ausstellung der Jagdkarten erfolgt kosten. und stempelfrei.

Es hat jedoch berjenige, welcher die Jagdkarte loft, bafür jedesmal einen Betrag von zwei Thalern zu zahlen, von welchem die eine Halfte in die Armenkasse seines Wohnorts, die andere Halfte aber in die Staatskasse fließt.

§. 23. Diejenigen, die eine Jagdkarte ausgestellt zu haben wunschen, haben sich bei der Polizeibehör. De ihres Wohnorts zu melden. Lettere hat die diesfallsigen schriftlich eingereichten oder mundlich angebrachten und bei der Polizeibehorde niedergeschriebenen Gesuche, dasern die Ausstellung einer Jagdkarte nach §. 21 nicht erfolgen kann, ohne Weiteres zurückzuweisen, andern Falls aber solche, soweit sie nach §. 20 von den Polizeibehorden zu Dresden und Leipzig nicht selbst zu erledigen sind, mit ihrem an den Rand zu bemerkens den Gutachten ohne besonderes Schreiben an die Amtshauptmannschaft zur Entschließung abzugeben. Besichließt die Amtshauptmannschaft die Ausstellung der erbetenen Jagdkarte, so hat sie dieselbe Behuss der Ausschließt die Ortspolizeibehörde gelangen zu lassen.

Lettere haben diese Karten nur gegen sofortige Zahlung ber G. 22 vorgeschriebenen Gebühr auszuhanbigen und sodann die eine Halfte ber eingegangenen Beträge an die Ortsarmenkasse, die andere an die Kas-

senverwaltung der Kreisdirektion von Zeit zu Zeit mittelst Lieferscheins abzugeben.

g. 24. Befreit von der Verbindlichkeit zu Lösung einer Jagdkarte sind: 1) die Theilnehmer an den Königlichen Jagden,

2) die nach §§. 1 und 2 dieser Berordnung zur Jagb guf ihren eigenen Grundstücken Berechtigten, insofern sie blos auf solchen die Jagd ausüben,